

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses
am 6. November 2025

Änderungsantrag

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/5515

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drucksache 20/3173

Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung des Mitbestimmungsrechts

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Veranstaltungsformate

(1) Präsenzveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Sitzungen, Besprechungen, Versammlungen oder vergleichbare Formate, die in physischer Anwesenheit aller Teilnehmenden an einem Ort durchgeführt werden.

(2) Digitale Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Sitzungen, Besprechungen, Versammlungen oder vergleichbare Formate, die vollständig mittels Video- oder Audiokonferenz durchgeführt werden.

(3) Hybride Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Sitzungen, Besprechungen, Versammlungen oder vergleichbare Formate, die teilweise in physischer Anwesenheit an einem Ort und teilweise unter Zuschaltung Teilnehmender mittels Video- oder Audiokonferenz durchgeführt werden.

(4) Digitale und hybride Veranstaltungen sind nur zulässig, wenn

1. geeignete vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind, und

2. geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Veranstaltung keine Kenntnis nehmen können.

Personen, die mittels Video- oder Audiokonferenz an digitalen oder hybriden Veranstaltungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Video-, Bild- oder Audioaufzeichnungen sind bei allen Veranstaltungsformaten unzulässig.

(6) Für alle Veranstaltungsformate ist soweit erforderlich Barrierefreiheit zu gewährleisten. Das kann auch ein Teilnahmerecht für Assistenzkräfte umfassen.“

2. Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Kosten des sachlichen Geschäftsbedarfes des Personalrates, einschließlich Kosten für erforderliche, in der Dienststelle üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik,“

3. Artikel 2 Nummer 22 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle vom Tag des Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt. Der Bezirkswahlvorstand kann entscheiden, dass er abweichend von Satz 1 das Wahlausschreiben vom Tag des Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe zentral in geeigneter digitaler Form bekannt gibt.“

4. Artikel 4 wird wie folgt neu gefasst:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:

Zu 1. (§ 2a MBG):

Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit erfordert auch ein Verbot von Fotografien während der Veranstaltungen. Daher soll Absatz 5 um ein Verbot von Bildaufzeichnungen ergänzt werden. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an jeglichen Veranstaltungsformaten muss gewährleistet sein. Daher soll ein neuer Absatz 6 zur Barrierefreiheit ergänzt werden. Das umfasst ggf. auch eine Teilnahme von Assistenzkräften, die gem. § 9 Absatz 3 Satz 2 MBG dann aber zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Zu 2. (§ 34 MBG):

Die Formulierung „insbesondere“ soll durch die Formulierung „einschließlich Kosten“ ersetzt werden, um den übrigen sachlichen Geschäftsbedarf nicht zu relativieren.

Zu 3. (§ 40 der Wahlordnung zum MBG):

Die Formulierung „vom Tag des Erlasses“ soll zweimal ergänzt werden, um klarzustellen, dass bereits zu diesem Zeitpunkt eine Bekanntgabe des Wahlausschreibens erfolgen muss.

Zu 4. (Inkrafttreten):

In den meisten Dienststellen finden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2025 JAV-Wahlen statt. Um die Geltung unterschiedlicher Vorschriften zu vermeiden, soll das Änderungsgesetz erst zum 1. Januar 2026 in Kraft treten.

gez.
Ole-Christopher Plambeck

gez.
Nelly Waldeck